

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Gerhart-Hauptmann-Str 16
39108 Magdeburg
Az.: 3800R25-422.03/UHW-004-02

Magdeburg, 20.10.2025

Planfeststellung für den Ausbau der Vorhäfen Schleuse Brandenburg, Untere Havelwasserstraße (UHW) von UHW-km 54,250 bis 56,200

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das o.g. Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßenneubauamt Helmstedt (Träger des Vorhabens - TdV) hat am 17.10.2025 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der TdV beabsichtigt den Ausbau der Vorhäfen Schleuse Brandenburg. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- der Erhöhung der Wassertiefe in den Vorhäfen
- dem Anlegen einer Gefahrgutliegestelle, von Start- und Warteplätzen, Koppelstellen und einer Eisbrecherliegestelle
- der Ausrüstung der Sportbootwartestelle mit einem Schwimmsteg
- Einfassung von Ufern mit Spundwänden oder Befestigung des Deckwerks
- Erneuerung, Anpassung und Anlegung von Betriebswegen und Verkehrsflächen
- Abriss und Erneuerung von Durchlässen bzw. Brücken
- Freimachen von Gelände und Herstellen von Baustellenzufahrten und Baustraßen sowie von Baustelleneinrichtungen-, Lager- und Montageflächen
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Brandenburg, Flure 78 und 86 (Land Brandenburg) sowie in der Gemarkung Nielebock, Flure 8 und 10 (Land Sachsen-Anhalt)
- Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

II.

Für den Ersatzneubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 2 UVPG und wurde am 09.05.2011 von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde festgestellt. Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch ihre Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben bewirkt. Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG, werden zu diesem Zweck

vom 30.10.2025 bis 29.11.2025 (jeweils einschließlich)

im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html zur Einsichtnahme und zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2

UVPG stehen außerdem über das UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.

Bei Bedarf können die Planunterlagen in Papierform im WSA Spree – Havel, Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg an der Havel (vorherige telefonische Absprache unter: 03381 266-0) eingesehen werden. Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu schriftlich (Anschrift s. oben), telefonisch (0228 7090 3611 bzw. 0228 7090 3613) oder per E-Mail (planfeststellung-ost@wsv.bund.de) an die GDWS.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen stehen u.a. folgende Unterlagen zur Verfügung:

Erläuterungsbericht, Lagepläne, technische Zeichnungen, Bauwerksverzeichnis, Unterlagen zum Grunderwerb, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Fachbeitrag WRRL, Gutachten zu Lärm, Erschütterungen, Geotechnik, Hydrogeologie sowie Fauna und Vegetation.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßenneubauamt Helmstedt, Walbecker Str. 23b, 38350 Helmstedt und die GDWS (Anschrift s. oben) zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **29.12.2025**, zu erheben.
Einwendungen und Stellungnahmen können im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben erhoben sowie schriftlich (nicht per E-Mail) bis zum **29.12.2025** an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gerichtet werden (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels). Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Abs. 5 Satz 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die

sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung können gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Planunterlagen werden nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht.

V.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben an (30.10.2025) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen: www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag
Schädlich.....